

**Stellungnahme**  
des Bundesrates

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.



## Anlage

---

Stellungnahme

zum

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Der Bundesrat lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll eine behördliche Vollzugs- bzw. Überwachungsaufgabe für bestimmte Regelungen des EEG begründet und diese Aufgabe der in Zukunft für die Energienetzregulierung einzurichtenden Bundesregulierungsbehörde zugewiesen werden.

Abgesehen davon, dass diese Regulierungsbehörde erst durch die gleichzeitig in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Energierechts-Novelle entstehen soll, der vorliegende Gesetzentwurf mit seiner Aufgabenzuweisung also vom Ausgang dieses anderen Gesetzgebungsverfahrens abhängt und insoweit nur als bedingter Entwurf bewertet werden kann, besteht auch in der Sache für die beabsichtigte Behördeneinschaltung zur Umsetzung der fraglichen EEG-Regelungen keinerlei Notwendigkeit. Die besagten EEG-Regelungen sind als privatrechtsgestaltende Normen ausgestaltet und werden von den Betroffenen (schon bisher) ohne erkennbare Vollzugsprobleme umgesetzt. Es ist nicht erkennbar, welchen Vorteil - sei es für die Betreiber von EEG-Anlagen oder für die Stromverbraucher - eine zusätzliche Behördenzuständigkeit bringen soll, zumal § 19 EEG auch die bereits eingerichtete Clearingstelle beim BMU weiterhin für Streitfälle vorsieht.

Überwacht werden soll nach Artikel 1 Nr. 1 die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (sowie deren Zusammenschlüssen) nach § 5 Abs. 2 und § 13 EEG obliegen:

- § 5 Abs. 2 EEG betrifft die Vergütungspflicht der vorgelagerten Netzbetreiber gegenüber den örtlichen Netzbetreibern für den zu übernehmenden EEG-Strom entsprechend den Einspeise-Vergütungssätzen des EEG. Diese Kostenwälzung erfolgt seit Bestehen des EEG problemlos zwischen den betroffenen Netzbetreibern. Auch die erst kürzlich eingeführte Verpflichtung, dabei die durch die EEG-Stromeinspeisung beim örtlichen Netzbetreiber vermiedenen Netzkosten abzuziehen, lässt keine speziellen Probleme erwarten, die durch eine behördliche Überwachung ggf. einfacher gelöst werden könnten.
- § 13 EEG enthält Verpflichtungen der Netzbetreiber bzw. EVU lediglich in Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz (Tragung der Anschluss-Mehrkosten bei Zuweisung eines abweichenden Einspeisepunktes) und in Absatz 2 (Kostentragung für EEG-bedingten Netzausbau, entsprechende Kosten-Darlegungspflicht und Recht zur Kostenumlage auf das Netzentgelt). Keine dieser Verpflichtungen lässt - auch künftig - Vollzugsprobleme erwarten, die die Einführung einer zusätzlich zu regelnden Behördenzuständigkeit rechtfertigen würden. Dies gilt insbesondere auch für das Kostenumlagerecht, da dieses im Ergebnis unabhängig davon besteht (und von der künftigen Regulierungsbehörde bereits nach EnWG-E zu kontrollieren ist), ob ein erfolgter Netzausbau durch das EEG oder durch andere Gründe der allgemeinen Versorgung notwendig wurde.

In der Begründung des Gesetzentwurfs werden sachliche Gründe für die Notwendigkeit einer behördlichen Überwachung der EEG-Regelungen und speziell der genannten Netzbetreiberpflichten denn auch nicht genannt. Als Begründung wird lediglich angeführt, dass mit der EnWG-Neufassung eine Energie-Regulierungsbehörde eingeführt werde. Das Entstehen einer (weiteren) Energiebehörde allein ist jedoch kein hinreichender Grund für die Begründung weiterer oder gesondert zu regelnder Behördenaufgaben, zumal wenn dadurch auch noch, wie hier, eine gespaltene Fachaufsicht für sachlich zusammenhängende Aufgaben vorgesehen werden sollte.

Der Gesetzentwurf widerspricht daher mangels sachlicher Begründung für die vorgesehene Regelung dem allgemeinen Ziel der Deregulierung. Die mit der zusätzlichen Behördentätigkeit verbundenen Mehrkosten sind nicht gerechtfertigt.

Als Folge wird auch die in Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 REGTPG (BR-Drs 613/04)) vorgesehene Ausweitung der Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde auf das Recht der Erneuerbaren Energien im Strombereich obsolet.